

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Südstadt-Bult zur Entscheidung zu  
Antragspunkt 1, im übrigen zur  
Anhörung  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2247/2006

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Bebauungsplan Nr. 91, 11. Änderung - Berliner Allee / Kokenstraße  
Vereinfachtes Verfahren -Textliche Änderung -  
Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

**Antrag,**

1. den Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zu beschließen,
2. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91, 11. Änderung zu beschließen,
3. dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zuzustimmen und
4. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Durch die Umstellung der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung von 1990 werden Gender-Aspekte nicht berührt.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

In einem formal nicht korrekten Verfahren wurde die im Durchführungsplan Nr. 91 ursprünglich entsprechend der Bauordnung von 1943 ausgewiesene Art der baulichen Nutzung - Wohngebiet - dahingehend präzisiert, dass künftig für die Wohngebiete die Festsetzung Wohngebiet b entsprechend der Bauordnung von 1953 angewendet werden

sollte. Die nicht korrekte Vorgehensweise wurde vom Verwaltungsgericht bei einem anderen Bebauungsplan bemängelt, so dass jetzt aus Gründen der Rechtssicherheit die Art der baulichen Nutzung für die bestehenden Wohngebiete auf die Bestimmungen der BauNVO von 1990 umgestellt werden sollen. Entsprechend dem Bestand sollen die Wohngebiete jetzt als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Hierfür reicht eine textliche Festsetzung aus, da die übrigen zeichnerischen Festsetzungen bestehen bleiben können. Die Änderung soll weiterhin in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dafür liegen vor: die Grundzüge der Planung werden nicht berührt; es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und FFH- und Vogelschutzgebiete werden nicht berührt.

Da mit der Änderung des Bebauungsplanes keine neuen Baurechte geschaffen werden sollen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes hat keinerlei Auswirkungen auf den bestehenden Umweltzustand im Plangebiet wie auf die Gesundheit des Menschen, da die Bebauung bereits abgeschlossen ist und neue Baurechte nicht begründet werden. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht ist im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich. Die gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 4 beigelegt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Verfahren formal einzuleiten und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes durchführen zu können.

61.12  
Hannover / 08.11.2006